# Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei Pauschalreisen nach § 651a BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Voyage Touristik GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Voyage Touristik GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlung und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

# Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- 2. Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- 3. Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- 4. Die Reisenden können die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.
- 5. Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- 6. Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- 7. Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- 8. Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- 9. Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht "Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- 10. Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- 11. Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- 12. Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Das Unternehmen Voyage Touristik GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, info@hansemerkur.de, +49 40/53799360) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Voyage Touristik GmbH, geschäftsansässig Nord-West-Ring 4, 32832 Augustdorf verweigert werden.

Da die Touristik-Service-Center GmbH die Reisen der Voyage Touristik GmbH vermittelt und die Kundenzahlungen entgegennimmt, übernimmt die Touristik-Service-Center GmbH die Haftung für die Kundengelder, solange diese in deren Besitz sind. Die Touristik-Service-Center GmbH hat ebenfalls eine Insolvenzabsicherung abgeschlossen - mit Zurich Insurance plc., Niederlassung für Deutschland, Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt. Die Reisenden können diese Einrichtung oder den Makler, die KAERA Industrie und Touristik Versicherungsmakler GmbH, Telefon 06172-997610 kontaktieren.

#### ALLGEMEINE **GESCHÄFTSBEDINGUNGEN** DER VOYAGE **TOURISTIK GMBH** VFRANSTAI TFR

# 1. REISEBEDINGUNGEN

Wir bitten Sie, nachstehende Reisebedingungen, welche die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen als Verbraucher und der Voyage Touristik GmbH (im Folgenden kurz VOYAGE oder (Reise-)Veranstalter genannt) regeln, genau durchzulesen. Mit Ihrer Unterschrift/Anmeldung, bzw. der Unterschrift/Anmeldung Ihres gesetzlichen Vertreters oder mit geleisteter Anzahlung bei Buchungen auf elektronischem Weg, werden diese Bedingungen voll anerkannt. Um den Text verständlich zu halten, haben wir uns bei Personenbezeichnungen wie z.B. der Kunde/die Kundin auf die männliche Form beschränkt. Wir bitten um Ihr Verständnis.

#### 2. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES UND GÜLTIGE REISELEISTUNGEN

a) Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Veranstalter VOYAGE den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) direkt bei VOYAGE oder über ein Reisebüro/eine Buchungsstelle erfolgen. Der Reisevertrag kommt zustande, indem VOYAGE die Buchung Textform Rahmen Bestätigung/Rechnung innerhalb von 2 Wochen annimmt. Eine inhaltliche Abweichung der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung stellt ein neues Angebot von VOYAGE dar, an das VOYAGE für die Dauer von 14 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist VOYAGE die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung bestätigt.

b) Für Sonderwünsche, kundenseitige Vertragsbedingungen und den Bestand von mündlichen Nebenabreden liegt die Beweislast des Zustandekommens der Vereinbarung beim Reisenden, wenn nicht zuvor eine schriftliche Bestätigung durch VOYAGE erfolgt ist.

c) Reisebüros und Buchungsstellen treten lediglich als Vermittler zwischen dem Kunden und VOYAGE auf. Sie sind nicht dazu ermächtigt, etwaige Zusagen oder Nebenabreden zu vereinbaren, welche den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vereinbarten Inhalte hinaus oder zu diesen in Widerspruch stehen. VOYAGE haftet nicht für diese Vermittlungstätigkeit. Auch etwaige Destinationsoder Hotelprospekte, die nicht vom Veranstalter übergeben wurden, sind für diesen nicht verbindlich, soweit deren Verbindlichkeit nicht zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter ausdrücklich vereinbart und zum Inhalt der

vertraglichen Leistungspflicht gemacht wurde.
d) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit der Kunde diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen

# 3. ZAHLUNGEN

Eine Anzahlung i.H.v 20% des Reisepreises ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Rechnung und des Sicherungsscheines fällig. Die Restzahlung wird 4 Wochen vor Abreise fällig, nach Erhalt des Sicherungsscheins und eingehend bei VOYAGE, damit der rechtzeitige (Online-) Versand der Reiseunterlagen gewährleistet werden kann. Bei Buchungen ab 4 Wochen vor Reiseantritt sollte aus gleichem Grund umgehend nach Rechnungserhalt, spätestens aber binnen 5 Werktagen ab dem Tag der Reisebuchung, der Reisepreis gezahlt werden. Entsprechende werden in der Rechnung Zahlungsfristen aufgeführt Abgeschlossene Reiseversicherungen sind sofort zur Zahlung

# 4. ÄNDERUNSVORBEHALTE / PREISANPASSUNGEN

Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig erhöhen, wenn die Voraussetzungen aus 4.a) vorliegen und der Reisepreis sich um höchstens 8 % des Reisepreises erhöht.

a) Die Erhöhung des Reisepreises ergibt sich unmittelbar aus

einer nach Vertragsschluss erfolgten:

- Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff- oder andere Energieträger,
- · Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen-Flughafengebühren, oder
- Änderung der für die betreffenden Pauschalreise geltenden
- b) Der Reiseveranstalter wird den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichten. Die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichten. Die Berechnung der Preiserhöhung wird dem Reisenden mitgeteilt. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung der Beförderungskosten kann der Reiseveranstalter Reisenden den konkreten Erhöhungsbetrag verlangen.

In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Anzahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

Bei Änderungen von vereinbarten Reiseleistungen nach Abschluss des Reisevertrages wie Touristenabgaben, Hafenoder Flughafengebühren kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

Änderungen der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

c) Eine Erhöhung im Sinne von Nr. 4 AGB ist nur zulässig, sofern die Unterrichtung des Kunden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar

d) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, dem Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4 a) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

e) Übersteigt eine nach 4 a) bis 4 d) vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Reiseveranstalter dem Reisenden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende vom Reiseveranstalter bestimmten einer angemessenen Frist das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Angemessen ist die Frist dabei, wenn dem Reisenden unter Berücksichtigung der Umstände hinreichend Zeit zur Überlegung und Abgabe seiner Erklärung bleibt, wobei jedenfalls 7 Tage ab Zugang des Preiserhöhungsangebotes ausreichend sind.

Wahlweise kann der Reiseveranstalter dem Reisenden zusammen mit dem Angebot der Preiserhöhung die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten, wobei der Reiseveranstalter den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 250 § 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu informieren hat. Erfolgt keine Äußerung des Reisenden in der gesetzten Frist zu dem Preiserhöhungsangebot des Reiseveranstalters, Angebot als angenommen, § 651 g Abs. 2 S. 3 BGB. gilt das

Das unter 4 e) Abs. 1 AGB Genannte gilt auch für andere Vertragsänderungen als Preiserhöhungen entsprechend, wenn der Reiseveranstalter die Pauschalreise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistung oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, verschaffen kann. (Bsp.: deutliche Änderung der Reiseroute oder der Reisezeit, Änderung der vereinbarten Unterbringung).

# 5. RÜCKTRITT DURCH DEN REISENDEN

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der gebuchten Reise zurücktreten. In diesem Fall kann VOYAGE eine angemessene Entschädigung verlangen.

gegenüber dem a) Der Rücktritt sollte in Textform gegenüber dem Reiseveranstalter erklärt werden. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden.

b) Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück, so verliert VOYAGE den Anspruch auf den vertraglich vereinbarten Reisepreis. VOYAGE steht es aber unbeschadet dessen zu, soweit der Rücktritt nicht in der Verantwortlichkeit von VOYAGE liegt oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, eine angemessene Entschädigung

für die bis zur Erklärung des Rücktritts durch den Kunden getätigten Reisevorbereitungen und seine Aufwendungen im Verhältnis zum jeweiligen Reisepreis zu verlangen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von VOYAGE unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

c) Die von VOYAGE zu verlangende Entschädigung bemisst sich nach zeitlicher Staffelung, Verhältnis Rücktrittserklärung zum vertraglichen Reisebeginn, zu erwartenden Ersparnissen von Aufwendungen des Reiseveranstalters und zu erwartender Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung, die Entschädigung wird pauschaliert. Bei der weitergehenden

Berechnung werden möglich ersparte Aufwendungen und anderweitige Verwendungen der Reiseleistung berücksichtigt. Maßgeblich für die Berechnung der Stornokosten hinsichtlich des Zeitfaktors ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei VOYAGE

# Rücktrittsbedingungen bei Buspauschalreisen:

- bis 30. Tag vor Reisebeginn

  29. bis 22. Tag vor Reisebeginn

  21. bis 15. Tag vor Reisebeginn

  14. bis 07. Tag vor Reisebeginn

  ab 6. Tag vor Reisebeginn 20% des Reisepreises p.P. 30% des Reisepreises p.P. 40% des Reisepreises p.P.
- 65% des Reisepreises p.P. 85% des Reisepreises p.P
- Bei Nichtantritt der Reise ohne vorherige Rücktrittserklärung: 90% des Reisepreises pro Person.

# Rücktrittsbedingungen bei Flugreisen:

 bis 15 Tage vor Reisebeginn
 14. bis 07. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises p.P. 65% des Reisepreises p.P.

 ab 6. Tag vor Reisebeginn
 Bei Nichtantritt der Reise ohne vorherige Rücktrittserklärung: 90% des Reisepreises pro Person.

Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass die vereinbarten Stornopauschalen dann nicht zum Tragen kommen, wenn der Kunde im Einzelfall den Nachweis

führt, dass VOYAGE ein Schaden nicht oder nur in geringer ist. Abschluss entstanden (Der Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen!)

d) Nimmt der Reisende einzelne oder ganze Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen nicht in Anspruch, so erfolgt keine Erstattung des Gegenwertes. Kann eine Teilleistung (Sportangebote, Ausflüge u. Ä.) witterungsbedingt nicht oder nur teilweise erbracht werden, begründet auch das keinen Anspruch des Teilnehmers auf Erstattung des anteiligen Reisepreises, es sei denn, VOYAGE sind durch den Ausfall Kosten erspart worden. VOYAGE behält sich vor, bei Teilleistungen (Sportangebote, Ausflüge u. ä.), Anforderungen an die körperliche Fitness/Gesundheit stellen, den einzelnen Teilnehmern die Teilnahme zu verwehren, wenn zu besorgen ist, dass diese aus Gründen, welche ausschließlich in ihrer Person liegen, durch die Teilnahme erheblich gefährdet werden.

#### 6. RÜCKTRITT DURCH DEN VERANSTALTER

VOYAGE kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag, bzw. einzelne Reiseleistungen kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Mahnung des Reiseveranstalters, Reisebegleiters oder eines Leistungsträgers nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages, bzw. der Ausschluss von einzelnen Reiseleistungen gerechtfertigt bzw. die Vertragsfortführung für VOYAGE unzumutbar ist. VOYAGE behält den Anspruch auf den Reisepreis, abzüglich evtl. ersparter Aufwendungen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Reisenden.

b) ohne Einhaltung einer Frist bei Zahlungsverzug eines Teilnehmers, wenn dieser trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf das Rücktrittsrecht seinen Verpflichtungen nicht unverzüglich nachkommt.

C) Der Veranstalter kann bis 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als 6 Tagen, bis 7 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens 2 und höchstens 6 Tagen und bis 48 Stunden bei einer Reisedauer von weniger als 2 Tagen bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder festgelegten Mindestteilnehmerzahl Pauschalreise vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, den Reisenden unverzüglich über das Eintreten der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise zu informieren, der eingezahlte Reisepreis wird ohne Abzüge unverzüglich erstattet, weitere Ansprüche können nicht

geltend gemacht werden.

d) Für den Fall, dass der Veranstalter aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist, kann er unter unverzüglicher Mitteilung gegenüber dem Reisenden, ebenfalls vom Vertrag zurücktreten. Der eingezahlte Reisepreis wird ohne Abzüge erstattet.

# 7. KÜNDIGUNG DURCH DEN REISENDEN

Für den Fall einer Kündigung des Reisenden aufgrund von Reisemängeln gemäß § 651 I BGB oder aus wichtigem Grund ist dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Dies gilt dann nicht, wenn die eigentliche Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird. Eine Fristsetzung ist ebenfalls entbehrlich, wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, für den Reiseveranstalter erkennbares, Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

# 8. UMBUCHUNG

Grundsätzlich gilt, dass Umbuchung dem Reiseteilnehmer oder demjenigen, der die Umbuchung herbeiführt in Höhe der dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Vertragsübertragung auf eine andere Person, muss dem Veranstalter bis 7 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Änderungen des Abreisetermins oder des Reisezieles gelten als Stornierung. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten zu berechnen. Änderungen der Aufenthaltsdauer oder die Hinzubuchung weiterer Leistungen sind, sofern sie eine Erhöhung des Reisepreises bewirken, kostenfrei. Es werden nur die entsprechenden Zuschläge berechnet. Der Veranstalter behält sich vor, dem Wechsel in der Person des Reisenden jedoch zu widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Umbuchungsgebühr bei Flugreisen: Es

gelten Umbuchungsgebühr der jeweiligen Fluggesellschaft zuzüglich der dem Veranstalter entstehenden Zusatzkosten aufgrund weiterer Verwaltungstätigkeit.

# 9. HAFTUNG

Der Reiseveranstalter haftet wie ein ordentlicher Kaufmann für:

 a) die gewissenhafte Reisevorbereitung
 b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger

c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen

d) Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen

Reisenreis beschränkt soweit ein Schaden der Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Reiseveranstalter für einen den Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Ein Anspruch auf den Reiseveranstalter gegen Schadenersatz gegen den Reiseveranstatter ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. e) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, oder in der Reiseausschreibung oder Bestätigung/Rechnung als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Die Haftung von VOYAGE beschränkt sich in diesen Fällen auf die sorgfältige Auswahl des Drittunternehmens, nicht aber auf die Leistungserbringung. Jegliche Kosten/Beeinträchtigungen, die ohne Verschulden des Veranstalters, z.B. durch Zeitverschiebungen, Staus, menschliches Defekte, Grenzabwicklungen u.v.a. e Reiseveranstalter nicht erstattet. werden entstehen,

f) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Schäden, die dem Reisenden entstehen, wenn diese vom Reisenden selbstverschuldet sind. Der Reiseveranstalter haftet ebenfalls nicht für Schäden, die von einem Dritten verschuldet werden, der weder Leistungserbringer ist, noch sonst an der Leistungserbringung bezüglich der Pauschalreise beteiligt ist und der Eintritt des Schadens für den Veranstalter nicht vorhersehbar oder vermeidbar war. Der Reiseveranstalter haftet weitergehend nicht für Schäden, welche durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht werden

g) VOYAGE haftet nicht für Aussagen, die durch Vermittler getätigt und nicht schriftlich durch VOYAGE bestätigt wurden. VOYAGE haftet nicht für Reisebeschreibungen in Internetportalen von Reisevermittlern, oder Eigenausschreibungen von Reisevermittlern, wenn diese nicht ausdrücklich in Textform von VOYAGE genehmigt wurden.
h) Für alle gegen den Veranstalter gerichteten

Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, welche sich nicht auf Körperschäden beziehen und die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

i) Hat der Reisende gegenüber den Reiseveranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines Teils des Reisepreises aus Minderung, so muss sich der Reisende das anrechnen lassen, was er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften erhalten hat oder nach Maßgabe

1. der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 2. der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 3. der Verordnung (EG) Nr. 392/2009

4. der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 5. der Verordnung (EU) Nr. 181/2011.

# 10. ZUSÄTZLICHE HAFTUNG BEI FLUGREISEN

a) Sollten im Rahmen der Fluggastbeförderung etwaige Schäden oder Verzögerungen eintreten, wird durch den Veranstalter empfohlen, direkt an Ort und Stelle die Schäden gegenüber der eingetretenen Fluggesellschaft mittels Schadenanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen, wenn die Schadenanzeigen nicht ausgefüllt worden ist.

b) Die Schadenmitteilung muss bei Gepäckbeschädigungen binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens bei Reisegepäck, bei Gütern binnen 14 Tagen seit der Annahme, im Falle einer Verspätung spätestens 21 Tage, nachdem das Gepäck oder die Güter dem Reisenden zur Verfügung gestellt worden sind, angezeigt werden.

c) Ansonsten ist die Beschädigung oder auch das Verlorengehen von Reisegepäck bzw. das Abhandenkommen der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzuzeigen.

# 11. GEPÄCKBEFÖRDERUNG

Im Rahmen unserer Busreisen wird das Gepäck in folgendem Umfang befördert: maximal eine Tasche/ein Koffer (kein Hartschalenkoffer) mit max. 20 kg (Maße: 80x50x35cm) und ein Handgepäckstück pro Person (max. 6 kg). Das Gepäck und alle weiteren mitgenommenen Gegenstände sind vom Reiseteilnehmer beim Umsteigen sowie Ein- und Ausladen zu beaufsichtigen. (Der Abschluss einer Reisegepäckversicherung wird empfohlen!) Bei Flugreisen gelten die Gepäckbestimmungen Fluggesellschaft. der jeweiligen

# 12. MITWIRKUNGSPFLICHT

Für den Fall auftretender Leistungsstörungen, kann der Reiseteilnehmer deren Beseitigung verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, Beanstandungen im Zusammenhang mit der von VOYAGE zu erbringenden Reiseleistung sofort unserer Reisebegleitung/Reiseleitung vor Ort mitzuteilen, damit diese für Abhilfe sorgen kann. Der Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Falls die Reiseleitung vor Ort nicht vorhanden oder erreichbar ist, sind etwaige Mängel gegenüber VOYAGE an dessen Firmensitz gegenüber kenntlich zu machen. Die Reisebegleitung/Reiseleitung ist angehalten für Abhilfe zu sorgen. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßen Erbringens der Reise anzuerkennen. Auf Wunsch fertigt die dortige Reisebegleitung/Reiseleitung eine kurze Niederschrift über die von Ihnen vorgetragenen Beanstandungen an. Mit dieser Niederschrift ist die Prüfung etwaiger Ansprüche möglich, ohne Niederschrift wird sie erheblich erschwert.

#### 13. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

a) VOYAGE unterrichtet Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt die zuständige Botschaft Auskunft.

b) Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn VOYAGE schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert

# 14. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Diese Reisebedingungen sind Bestandteil des Reisevertrages. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen Die Offwinsamen des Entzeiner Destinitungen des Reisevertrages, bzw. der Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages, bzw. der gesamten Reisebedingungen zur Folge.

#### 15. STREITBEILEGUNG

Die EU-Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter ww.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Unsere E-Mail-Adresse finden Sie in unserem Impressum. Wir sind weder verpflichtet noch bereit an einem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen.

# 16. GERICHTSSTAND

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Gerichtsstand für Klagen gegen VOYAGE ist Detmold. Für Klagen von VOYAGE gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reiseveranstalters, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Detmold vereinbart. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen in dem Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die Regelungen in diesen Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

# 17. VERANSTALTER

Voyage Touristik GmbH Nord-West-Ring 4, 32832 Augustdorf

Geschäftsführer: Franziska Just, Sebastian Ramisch, Florian

Stand: 09.2023

#### 1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

1.1. Mit seiner Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reisevermittler den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich

1.2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter bzw. Reisevermittler den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrages dar. Die Buchung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in Anmeldung aufgeführten Mitreisenden, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder, sofern dies nicht ausdrücklich und gesondert erklärt wurde, wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem gesetzlichen Vertreter durch die Unterschrift auf der vom Veranstalter bzw. Vermittler erhaltenen Einverständniserklärung (EV) zu bestätigen. Auch

ernäitenen Einverstandniserklarung (EV) zu bestätigen. Auch für volljährige Mitreisende gilt die Abgabe der EV.

1.3. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter bzw. Reisevermittler zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form.

1.4. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung/Rechnung vom Inhalt der Buchung (Reiseanmeldung) ab, so ist der Veranstalter bzw. Vermittler an das Angebot für die Dauer von 10 Tagen gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Anmelder innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter bzw. Reisevermittler die Annahme durch ausdrückliche Erklärung

bzw. durch erfolgte Zahlungseingänge erklärt.

1.5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Pücktrift und die Küdirung zum Vortrag eine hingen unter Rücktritt und die Kündigung vom Vertrag sind hingegen unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 6 und 7 möglich.

#### 2. ZAHLUNG DES REISEPREISES

2.1. Mit dem Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung und des Reisepreissicherungsscheins, der die geleisteten Zahlungen der Kunden laut § 651r BGB insolvenzversichert, ist die ausgewiesene Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises und die Zahlung der eventuell abgeschlossenen Versicherung, zahlbar innerhalb von 2 Wochen, fällig. Die Restzahlung ist spätestens 21 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern die Reise nicht mehr aufgrund der nicht erreichten Mindestteilnehmerzahl oder wegen unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen abgesagt werden kann.

Erfolgt die Anmeldung weniger als 30 Tage vor Reisebeginn,

wird der gesamte Reisepreis fällig.
Die Reiseunterlagen werden ca. 10–12 Tage vor Reiseantritt erstellt und nach Zahlungseingang unverzüglich zugesandt.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend der vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittsgebühren gemäß Ziffer 5 (AGB-Reiseveranstalter). zu

# 3. DATENSCHUTZ

Die Erhebungen und Verarbeitungen aller personenbezogenen Daten erfolgen nach den gesetzlichen Datenschutz-bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Es werden nur solche persönlichen Daten erhoben und an Partner weitergeleitet, die zur Abwicklung der Reise notwendig sind. Diese und die Veranstaltermitarbeiter sind zur Verschwiegenheit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

# 4. ALLGEMEINES

Bestimmungen Die Unwirksamkeit einzelner Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das Gleiche gilt für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

# 5. REISEVERMITTLER

Touristik-Service-Center GmbH Wiener Straße 80, 01219 Dresden 0351-86 26 070 Telefon:

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN -TOURISTIK-SERVICE-CENTER GMBH -REISEVERMITTLER